

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Auf der Hardt“ der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

vom 10. November 2016
- Sitzungsdatum -

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen,
vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes „Auf der Hardt“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.242,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	396,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.475,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.296,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.791,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.287,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59,70	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,90	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- entfällt -

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	355,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	707,40	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	884,70	Euro
d) Urnenbeisetzung	414,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	125,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	430,00	Euro
c) Orgelspiel	35,00	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	160,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	1.368,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.965,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	810,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	1.314,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.632,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	585,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	535,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.327,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	225,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	64,80	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,40	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	64,80	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.03.1977, zuletzt geändert am 13.11.2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.03.1977, zuletzt geändert am 13.11.2014, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2012 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 10.11.2016

- Sitzungsdatum -

L.S.

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
DAS PRESBYTERIUM

Disselhoff, Pfarrer
praeses presbyterii

Ehmke
Presbyter/In

Hochgreve
Presbyter/In

Die neue Friedhofsgebührensatzung wurde kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

L.S.

Ev. Kirche von Westfalen

- Das Landeskirchenamt-

i.V. gez. Martin Bock

Az.: 723.02-3025

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2- erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig an der Anschlagtafel des Friedhofes „Auf der Hardt“, Auf der Hardt 131a, 45889 Gelsenkirchen, sowie auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid beginnend mit dem 20. Januar 2017 für die Dauer einer Woche.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Veröffentlichung als vollzogen.

Gelsenkirchen, 11.01.2017

Für die Richtigkeit: gez. Goerke (Verwaltungsangestellter)